

Rechtssache C-372/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

10. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Ondernemingsrechtbank Antwerpen (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Februar 2019

Klägerin:

Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers
CVBA (SABAM)

Beklagte:

BVBA Weareone.World

NV Wecandance

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft eine Streitigkeit zwischen der Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) (Belgische Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Verleger, im Folgenden: SABAM) auf der einen und der BVBA Weareone.World und der NV Wecandance, zwei Festivalorganisatoren, auf der anderen Seite. Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit und die Höhe der Vergütungen, die die Festivalorganisatoren SABAM zahlen müssen, um ihr Repertoire nutzen zu können.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob die von SABAM angewandte Tarifstruktur im Licht von Art. 102 AEUV, ggf. in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie 2014/26/EU, ausreichend detailliert ist.

Das Ersuchen wird gemäß Art. 267 AEUV eingereicht.

Vorlagefragen

Ist Art. 102 AEUV, ggf. in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie 2014/26/EU „über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“, dahin auszulegen, dass eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung vorliegt, wenn eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte, die in einem Mitgliedstaat ein faktisches Monopol innehat, gegenüber Organisatoren von Musikveranstaltungen für das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Musikwerken ein Vergütungsmodell anwendet, das u. a. auf dem Umsatz beruht und

1. dem ein gestufter Pauschaltarif anstatt eines Tarifs zugrunde liegt, der (mithilfe der zeitgemäßen technischen Hilfsmittel) den genauen Anteil des von der Verwertungsgesellschaft verwalteten Repertoires an der während der Veranstaltung abgespielten Musik berücksichtigt?

2. nach dem die Lizenzvergütungen auch von externen Faktoren wie u. a. dem Eintrittspreis, dem Preis für Speisen und Getränke, dem Budget für die auftretenden Künstler und dem Budget für andere Elemente wie Dekor abhängen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 16 Abs. 2 und Art. 43 der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. 2014, L 84, S. 72)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. IV.2, VI.104, XI.165 Abs. 5, XI.247 und XI.248 des Wetboek van economisch recht (Wirtschaftsgesetzbuch)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin, SABAM, ist eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte. Sie kann eine Vergütung für die Nutzung ihres Repertoires verlangen.

- 2 Seit 2005 organisiert die BVBA Weareone.World das jährliche Tanzfestival Tomorrowland in Boom (Belgien). Seit 2013 organisiert die NV Wecandance ihrerseits ein jährliches Tanzfestival mit dem Namen „Wecandance“.
- 3 Sowohl die BVBA Weareone.World als auch die NV Wecandance sind mit den von SABAM geltend gemachten Vergütungen nicht einverstanden. Die Parteien streiten nämlich über die Abrechnung von SABAM zum Tomorrowland-Festival in den Jahren 2014 bis 2016 und über ihre Abrechnung zum Wecandance-Festival in den Jahren 2013 bis 2016.
- 4 Mit Ausnahme des Wecandance-Festivals im Jahr 2013 wurde die Höhe der von SABAM vereinnahmten Vergütungen anhand des sog. „Tarief 211“ (Tarif 211) festgelegt, der aus zwei verschiedenen Tarifen besteht, wobei SABAM wählen kann, welchen Tarif sie anwendet.
- 5 Zum einen gibt es einen *Mindesttarif*, der anhand der beschallten Fläche oder der Zahl der verfügbaren Sitzplätze berechnet wird.
- 6 Zum anderen gibt es einen *degressiven Tarif*, der anhand des Budgets für die Künstler oder der Bruttoeinnahmen aus dem Ticketverkauf berechnet wird. Nur ausdrücklich aufgeführte Kosten (Reservierungsgebühren, Mehrwertsteuer und städtische Abgaben) können von den Bruttoeinnahmen in Abzug gebracht werden, bevor die urheberrechtlichen Gebühren berechnet werden.
- 7 Außerdem kann ein Festivalorganisator eine Ermäßigung auf diesen degressiven Tarif anhand der „1/3-2/3-Regelung“ erhalten. Danach erhalten die Organisatoren eine Ermäßigung von 2/3 bzw. 1/3 auf den jeweiligen Tarif, wenn sie nachweisen, dass weniger als 1/3 bzw. 2/3 der abgespielten Titel zu dem Repertoire von SABAM gehören. Wenn mehr als 2/3 der Titel ihrem Repertoire entstammen, stellt sie den Tarif in voller Höhe in Rechnung.
- 8 SABAM leitete das Ausgangsverfahren durch am 13. April 2017 und am 5. Mai 2017 zugestellte Ladungen ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die BVBA Weareone.World und die NV Wecandance stellen die Gültigkeit des Tarifs 211 in Abrede, der wegen der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV unangemessen sei. Ihr wichtigster Kritikpunkt bezieht sich darauf, dass der degressive Tarif dem wirtschaftlichen Wert der von SABAM erbrachten Leistungen nicht entspreche.
- 10 Sie vertreten erstens den Standpunkt, dass die „1/3-2/3-Regelung“ nicht hinreichend genau sei. Es ist nach ihrer Auffassung mittels moderner Technologie ohne Weiteres möglich, genauer festzustellen, welche Werke aus dem Repertoire von SABAM abgespielt werden und wie lang. Die Vergütungsregelung von

SABAM könne mit anderen Worten besser auf den wirtschaftlichen Wert der von ihr erbrachten Leistungen abgestimmt werden.

- 11 Zweitens beanstanden sie, dass SABAM ihre Tarife anhand der Bruttoeinnahmen aus dem Ticketverkauf oder des Budgets eines Festivals für die Künstler berechnen könne, ohne die Möglichkeit einzuräumen, alle nicht musikbezogenen Kosten von diesen Einnahmen in Abzug zu bringen. Sie vertreten die Ansicht, dass dies problematisch sei, weil die Einnahmen aus dem Ticketverkauf nicht im Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der von SABAM erbrachten Leistung stünden. Der Grund, weshalb Besucher bereit seien, einen höheren Ticketpreis zu zahlen, hänge nämlich nicht mit den Leistungen von SABAM zusammen, vielmehr sei dies auf andere Aspekte wie die Bemühungen der Festivalorganisatoren, die Veranstaltung zu einem Gesamterlebnis zu machen, die Kosten, die die Organisatoren für die Besucher aufwendeten (Beleuchtung, Kunst, Hotspots, Toiletten, Sicherheit), und die Qualität der auftretenden Künstler zurückzuführen. Diese Kosten müssten deshalb von der Berechnungsgrundlage in Abzug gebracht werden können.
- 12 Zur Untermauerung ihres Einwands, dass ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV vorliege, nehmen sie u. a. Bezug auf die Urteile vom 18. März 1980, Coditel u. a. (62/79, EU:C:1980:84), vom 9. April 1987, Basset (402/85, EU:C:1987:197, im Folgenden: Urteil Basset), vom 13. Juli 1989, Tournier (395/87, EU:C:1989:319, im Folgenden: Urteil Tournier), und vom 11. Dezember 2008, Kanal 5 und TV 4 (C-52/07, EU:C:2008:703, im Folgenden: Urteil Kanal 5 und TV 4).
- 13 Der BVBA Weareone.World und der NV Wecandance zufolge ist die Erhebung von urheberrechtlichen Gebühren auf der Grundlage des Umsatzes nicht in jedem Fall zulässig. Sie sind der Auffassung, dass im Urteil Basset und im Urteil Kanal 5 und TV 4 entschieden worden sei, dass im Fall eines Missverhältnisses zwischen dem Preis und der Leistung, die in der Zurverfügungstellung von Urheberrechten bestehe, eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung vorliegen könne. Aus dem letztgenannten Urteil gehe hervor, dass bei der Beurteilung, ob eine pauschale Urheberrechtsvergütung in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der von der Urheberrechtsorganisation erbrachten Leistung stehe, alle Umstände des Einzelfalls und folglich auch die tatsächliche Nutzung der urheberrechtlich geschützten Musikwerke zu berücksichtigen seien.
- 14 SABAM zufolge verstößt der von ihr angewandte Tarif nicht gegen Art. 102 AEUV.
- 15 Sie verweist darauf, dass vorliegend das Urteil Basset maßgeblich sei, weshalb die Erhebung von urheberrechtlichen Gebühren auf der Grundlage des gesamten (Brutto-)Umsatzes immer zulässig sei.
- 16 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in seinem Urteil Kanal 5 und TV 4 ist nach ihrer Ansicht nicht relevant. Diese Rechtsprechung sei nämlich im spezifischen

Kontext von Fernsehsendern zu sehen, in dem urheberrechtlich geschützte Werke nur in begrenztem Umfang genutzt würden. Sie könne nicht herangezogen werden, wenn das Abspielen von Musik einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit darstelle.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 Das vorlegende Gericht vertritt den Standpunkt, dass die Tarife von SABAM nach den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften nicht unangemessen sein dürfen. In dem Fall wäre nämlich eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung gegeben, die nach Art. 102 AEUV verboten ist. Ferner bestimmt Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2014/26/EU, dass „Tarife für ausschließliche Rechte und Vergütungsansprüche ... in einem angemessenen Verhältnis unter anderem zu dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung des Werks und sonstiger Schutzgegenstände sowie zu dem wirtschaftlichen Wert der von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erbrachten Leistungen [stehen]“. Diese Regelung beinhaltet daher ebenfalls eine Beschränkung hinsichtlich der Vergütung, die Verwertungsgesellschaften verlangen können.
- 18 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass der Gerichtshof sich bereits zum Begriff „missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung“ im Rahmen von Vergütungen von Verwertungsgesellschaften geäußert hat.
- 19 So hat der Gerichtshof entschieden, dass eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung vorliegen kann, wenn auch andere Methoden geeignet sind, dasselbe legitime Ziel des Schutzes der Interessen der Urheber, Komponisten und Musikverleger zu verwirklichen, ohne dass sie zugleich zu einer Erhöhung der Kosten der Verwaltung der Vertragsbestände und der Überwachung der Nutzung der geschützten Musikwerke führen (Urteile *Tournier*, Rn. 45, und *Kanal 5 und TV 4*, Rn. 33).
- 20 Darüber hinaus hat der Gerichtshof entschieden, dass sich nicht ausschließen lässt, dass eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung zu bejahen ist, wenn es eine andere Methode gibt, nach der die Nutzung der Werke genauer festgestellt und mengenmäßig bestimmt werden kann und die nicht zugleich zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Kosten der Verwaltung führt (Urteil *Kanal 5 und TV 4*, Rn. 40).
- 21 In diesem Zusammenhang weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass es eine komplexe Angelegenheit ist, die Angemessenheit von urheberrechtlichen Vergütungen zu ermitteln. SABAM hat deshalb eine Pauschalvergütung für Festivalorganisatoren festgelegt (Tarif 211).
- 22 Hinsichtlich der Berechnungsgrundlage dieses Tarifs ist nicht klar, ob auch Kosten, die nicht mit Musik im Zusammenhang stehen, berücksichtigt werden können.

- 23 Bezüglich der „1/3-2/3-Regelung“ stellt sich die Frage, ob diese hinreichend genau ist. SABAM hat die Bezugsgrößen kürzlich geändert und legt zurzeit Abstufungen von 10 % zugrunde, jedoch ist dabei nicht klar, wo die Grenze liegt, da neue Systeme bestehen, mit denen das genutzte Repertoire noch genauer ermittelt werden kann.
- 24 Angesichts der oben dargelegten Zweifel hinsichtlich der richtigen Auslegung von Art. 102 AEUV und der Richtlinie 2014/26/EU erachtet es das vorlegende Gericht für erforderlich, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

ARBEITSDOKUMENT